

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg

am 23 Oktober 2001 die Hauptsatzung,
am 10. September 2002 die erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung,
am 28. Juli 2009 die zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung,
am 28. Februar 2012 die dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung,
am 08. April 2014 die vierte Änderungssatzung zur Hauptsatzung,
am 29. Juli 2014 die fünfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung,
am 18. Oktober 2016 die sechste Änderungssatzung zur Hauptsatzung,
am 30. Mai 2017 die siebte Änderungssatzung zur Hauptsatzung,
am 08.12.2020 die achte Änderungssatzung zur Hauptsatzung,
am 26.04.2022 die neunte Änderungssatzung zur Hauptsatzung

erlassen.

I. Form der Gemeindeverfassung:

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
2. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
3. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

1. Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:
 - 1.1 Ausschuss für Umwelt und Technik.
2. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
3. Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
4. Dem beschließenden Ausschuss gehört der jeweilige Ortsvorsteher der Ortschaft Baitenhausen mit beratender Stimme an.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

1. Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
2. Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauerhaften Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, ob der Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.
3. Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftsbereiches zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 35.000,00 Euro, aber nicht mehr als 150.000,00 Euro beträgt.
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall.
4. Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen Wirtschaftsvorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7 Ausschuss für Umwelt und Technik

1. Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt- und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark, Stadtgärtnerei und Wasserwerk
 - 1.4 Verkehrswesen
 - 1.5 Feuerlöschwesen, Katastrophen- u. Zivilschutz
 - 1.6 Friedhofs- u. Bestattungsangelegenheiten
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- u. Gartenanlagen
 - 1.9 wasserrechtliche Angelegenheiten
 - 1.10 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:
 - 2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme von Carports, Garagen, Stellplätze, Dachaufbauten und Gaupen (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, mit Ausnahme von Carports, Garagen, Stellplätze, Dachaufbauten und Gaupen (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, mit Ausnahme von Carports, Garagen, Stellplätze, Dachaufbauten und Gaupen (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
 - 2.2 Die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 4 und 54 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).
 - 2.3 Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 150.000,00 Euro im Einzelfall.

- 2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.
- 2.5 Die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.
- 2.6 Die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch im Wert von mehr als 25.000,00 Euro aber nicht mehr als 150.000,00 Euro im Einzelfall.
- 2.7 Teilungsgenehmigungen nach § 19 Abs. 3 BauGB.

§ 8 Beratende Ausschüsse

Es werden keine beratenden Ausschüsse gebildet.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund der Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit, die Aufgaben ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 35.000,00 Euro im Einzelfall.
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall.
 - 2.3 Die Ernennung und Einstellung von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 LBesO, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9a der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a TVöD-Sue und der Entgeltgruppen P 5 bis P 10 TVöD Pflege sowie Musiklehrern, Beschäftigten, Aushilfs- und Saisonpersonal, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, ferner alle tariflich gebotenen Eingruppierungen und personalrechtliche Entscheidungen der Beschäftigten.
 - 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
 - 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall.
 - 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monaten bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 Euro.
 - 2.7 Der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der

- Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt nicht mehr als 2.500,00 Euro beträgt.
- 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis 25.000,00 Euro im Einzelfall.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 Euro im Einzelfall.
- 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall; ausgenommen antike Gegenstände, Kunstgegenstände und Archivgut.
- 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in dem beschließenden Ausschuss.
- 2.13 Die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für Carports, Garagen, Stellplätze, Dachaufbauten und Gaupen (§ 31 BauGB).
- 2.14 Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes für Carports, Garagen, Stellplätze, Dachaufbauten und Gaupen (§ 33 BauGB).
- 2.15 Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für Carports, Garagen, Stellplätze, Dachaufbauten und Gaupen (§ 34 BauGB).

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

VI. Stadtteile

§ 12 Benennung der Stadtteile

1. Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Meersburg
 - 1.2 Baitenhausen.
2. Der Name des unter Abs. 1 Ziff. 1.2 bezeichneten Stadtteils wird mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
3. Die räumliche Grenze der einzelnen Stadtteile nach Abs.1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Stadt Meersburg und der früheren Gemeinde Baitenhausen.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

1. Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO BW. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
2. Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 - 2.1 Wohnbezirk Meersburg 17 Sitze
 - 2.2 Wohnbezirk Baitenhausen 1 Sitz.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung einer Ortschaft

1. In den räumlichen Grenzen des Stadtteils Baitenhausen nach § 13 Abs. 1 wird eine Ortschaft im Sinne des § 68 GemO BW eingerichtet.
2. Die Ortschaft führt den Namen Baitenhausen.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats

1. In der nach § 14 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat nach § 69 der GemO BW gebildet.
2. Der Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern.

§ 16 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
2. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
 - 2.1 Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffende Angelegenheiten.
 - 2.2 Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.
 - 2.3 Die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen.
 - 2.4 Der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
 - 2.5 An- und Verkauf städtischer Grundstücke im Bereich der früheren Gemarkung Baitenhausen.
3. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 3.1 Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.
- 3.2 Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.
- 3.3 Die Förderung der örtlichen Vereine und Institutionen sowie der Kirchen.
- 3.4 Die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Baitenhausen.

§ 17 Ortsvorsteher

1. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
2. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
3. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
4. Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, so hat er das Recht, an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

IX. Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

§ 18 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der GemO BW. Für Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Technik und des Ortschaftsrates gelten diese Regelungen entsprechend.

X. Schlussbestimmungen:

§ 19 Sprachformen

Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in den Sprachformen aller Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14.12.1999 außer Kraft.
Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Die letzte Änderung trat am 27.04.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meersburg, 27.04.2022

Robert Scherer
Bürgermeister